

Informationen für Hersteller von Ton-/Tonbildträgern (Tarife PI und PN)

Herstellen von Ton-/Tonbildträgern

Für die Aufnahme von musikalischen Werken, die noch urheberrechtlichen Schutz geniessen (in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind solche Werke bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt), ist vorgängig die Zustimmung der Urheber dieser Werke einzuholen.

Praktisch alle Urheber des In- und Auslandes haben die Verwaltung ihrer Rechte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein der SUISA anvertraut. Diese ist somit in der Lage, die erwähnte Zustimmung gegen Bezahlung der Urheberrechtsentschädigung zu erteilen.

Die Anmeldung muss mindestens 10 Tage vor der Herstellung bei der SUISA eintreffen!

Wir bitten Sie daher, das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt zurückzusenden. Aufgrund Ihrer Anmeldung stellen wir dem beauftragten Presswerk unsere Erlaubnis direkt zu. Ohne diese darf das Presswerk keine Fertigungen vornehmen.

Doppel-, Dreier-Alben etc. zählen als **ein** Tonträger. Es muss somit nur ein Anmeldeformular ausgefüllt werden.

Bitte nehmen Sie Kenntnis davon, dass die SUISA lediglich die Erlaubnis zu **Original-aufnahmen** auf Musikdatenträger erteilt. Überspielungen ab bestehenden Tonträgern bedürfen zusätzlich der Einwilligung des Produzenten. Diese ist durch den Antragsteller einzuholen und dem ausgefüllten Anmeldeformular beizufügen.

Aufnahmen auf **Musikdatenträger zu Werbezwecken** sind nur zulässig, wenn auch die Urheber bzw. die Musikverleger ihre ausdrückliche Erlaubnis dazu erteilen, es sei denn, die Musik wurde zu diesem Zweck geschaffen.

Ausgabe 1.15